



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Bürgerversammlung für den Stadtbereich XI Friedrichshofen/Hollerstauden

Am Donnerstag, 12.05.2016, findet um 20.00 Uhr im Pfarrsaal St. Christoph, Jurastraße 10 eine Bürgerversammlung statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Neue Mittelschule, Friedrichshofen
- weitere Entwicklung Friedrichshofen West, Grüne Mitte
- Baugebiet Samhof
- ÖPNV-Planungen im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung
- Sachstand Baugrundstück am Audi-Kreisel (ehem. König)
- Rennen am Audi-Ring/Hochkreisel
- Baufahrzeuge westl. Friedrichshofen (Sigl)
- Verkehrsbelastung Vorwälderstraße (Frau Tschamler)
- Verkehrssituation am Audi Ring
- Verkehrssituation Altenhof-Schultheißstraße (Richtung Pano)
- Landesgartenschau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt vom 14. April 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- a) Schulgeld für den Besuch einer beruflichen Fachschule (Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz),
 - b) Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Die Gebühren betragen:
- | | |
|--|------------|
| 1. Schulgeld je Schuljahr: | |
| a) für Vollzeitschüler | 1.200,00 € |
| b) für Teilzeitschüler | 600,00 € |
| 2. Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung | 100,00 €. |

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner des Schulgeldes ist der nach der Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt aufgenommene Schüler oder Gasthörer.
- (2) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist eine zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassene Person, die kein Schüler der Technikerschule ist.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes entsteht, wenn der zugelassene Schüler die Technikerschule am 10. Oktober des jeweiligen Schuljahres noch besucht. Bei Aufnahme nach diesem Termin entsteht die Zahlungspflicht mit der Aufnahme.
- (2) Die Teilnahmegebühr entsteht mit der Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Schulgeld ist in zwei gleichen Raten zu entrichten. Die Rate für das erste Schulhalbjahr (Oktober bis Februar) wird am 15. November, die Rate für das zweite Schulhalbjahr (März bis Juli) am 15. März des jeweiligen Schuljahres zur Zahlung fällig. Bei Aufnahme eines Schülers nach einem Zahlungstermin wird die Gebühr für den angefangenen Zahlungszeitraum mit der Aufnahme fällig.
- (3) Die Teilnahmegebühr wird mit der Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung fällig.

§ 5 Gebühren bei Beginn oder Beendigung des Schulbesuchs während eines Schuljahres oder Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bei Beginn oder Beendigung des Schulbesuchs während eines Schuljahres wird das Schulgeld für den laufenden Zahlungszeitraum in voller Höhe erhoben. Dies gilt auch dann, wenn der Schüler
- a) dem Unterricht fernbleibt,
 - b) die Probezeit nicht besteht,
 - c) vom Unterricht ausgeschlossen wird,
 - d) oder von der Schule entlassen wird.
- (2) Tritt ein Schüler wegen einer Erkrankung, die ihm den Schulbesuch für das weitere Schulhalbjahr unmöglich macht, aus der Schule aus, werden die Gebühren für jeden nicht begonnenen Kalendermonat in Höhe eines Fünftels der Gebühr für den Zahlungszeitraum zurückerstattet. Diese Auswirkung der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Schule kann die Überprüfung der Sachlage durch einen Amtsarzt verlangen.
- (3) Tritt ein externer Teilnehmer vor Beginn der Fachhochschulreifeprüfung wegen einer Erkrankung, welche ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, wird eine bereits bezahlte Prüfungsgebühr erstattet. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Übergangsregelung

Von Schülern, die im Schuljahr 2015/2016 oder früher in die Schule aufgenommen wurden, wird für die restliche Ausbildungsdauer folgendes Schulgeld erhoben:

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Vollzeitschüler | 1.000,00 € |
| 2. Teilzeitschüler | 500,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt vom 26.06.2008 (AM Nr. 28 vom 09.07.2008) außer Kraft.

Ingolstadt, 14. April 2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 06. April 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) folgende

Satzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AM Nr. 3 vom 16.01.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2009, AM Nr. 19 vom 06.05.2009), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Ausleihe von Medien richten sich nach der nachstehenden Tabelle.

Jahresgebühr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr	
für den in § 8 genannten Personenkreis	17,00 €
Jahresgebühr für natürliche und juristische Personen	28,00 €
Quartalsgebühr (93 Tage)	10,00 €
Tagesgebühr	4,00 €

(2) Die Absätze 1 und 2 des § 3 erhalten folgende Fassung:

(1) „Wird die Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabebaufforderung eine Versäumnisgebühr von 1,20 Euro pro Überschreitungswoche und Leihgabe zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Leihfrist um weniger als eine ganze Woche überschritten wird. Für Benutzer des Bücherbusses erhöht sich die Säumnisgebühr bei Haltepunkten, die zweiwöchig angefahren werden, in jeder zweiten Woche.

(2) Die Gebühren für schriftliche Rückgabebaufforderungen (Mahnungen) betragen für die 1. Mahnung (ab dem 11. Überschreitungstag der Leihfrist) 4,00 Euro, für die 2. Mahnung (ab dem 21. Überschreitungstag der Leihfrist) 10,00 Euro. Bei Nichtbeachtung der 2. Mahnung wird ein Leistungsbescheid erlassen. Hierfür wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Die Säumnisgebühr wird bis zur im Leistungsbescheid genannten letzten Abgabefrist berechnet.“

(3) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Familienermäßigung:
Sofern Benutzer der Bibliothek in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz), einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer der vorhandenen Bibliotheksausweise von der Ausleihgebühr befreit.“

(4) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Besondere Einzelgebühren und Ersätze

1	Bearbeitungspauschale bei verlorenen und ersetzten Medien pro Medium	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift eines Benutzers	5,00 €
3	Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle von Audio- oder Video-kassetten, CD, DVD, CDRom, Konsolenspielen Ersatz eines Bestandteils eines anderen Spiels (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Schließfachmünzen oder -schlüsseln	7,00 €
5	Instandsetzung nach Rückgabe beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatz von Original-Cover, Spieleanleitung, Booklet	5,00 €
7	Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises (Tagesersatzausweis)	
7a	Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Personenkreis des § 8 (ermäßigte Gebühr)	2,00 €
7b	Natürliche und juristische Personen	4,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Ingolstadt, 06. April 2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse vom 23.02.2016

§ 1

Folgender Satz 3 wird in § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.02.2016 geändert:

„Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse können nach der Genehmigung durch den jeweiligen Bezirksausschuss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung von allen Bürgern der Stadt Ingolstadt im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.“

§ 2

Die Anlage zur Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse wird entsprechend beiliegender Anlage geändert.

- Nr. 17

Mittwoch, 27.04.2016

INHALT

Hauptamt

Bürgerversammlung XI

Rechtsamt

- Satzungen
- Änderung GO Bezirksausschusssitzung

Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Ing. Kommunalbetriebe AöR

- Änderung der Hausmüllabfuhr
- Entleerungstermine der Abfallbehälter

Tiefbauamt

- Straßenumbenennung

Hoch- u. Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

§ 3

Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.03.2016 in Kraft.

Ingolstadt, den 07.04.2016
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäfts- ordnung für die Bezirksausschüsse

Katalog der Rechte der Bezirksausschüsse auf Anhörung (A) oder Unter- richtung (U)

Lfd Nr.	Angelegenheit	A/U
1.	Stadtbezirks- und Stadtteilnamen	A
2.	Änderung der Stadtbezirkseinteilung	A
3.	Fragen der Satzung der Geschäftsordnung für die Bezirks- ausschüsse	A
4.	Einrichtung, Festsetzung, wesentliche Änderung oder Auffassung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	A
5.	Erlass und Änderung von Sperrzeitrichtlinien. Bewilli- gung von dauerhaften Sperrzeitverkürzungen	A
6.	Entscheidung über Anträge und Anmeldung bei geneh- migungspflichtigen Großveranstaltungen unter freiem Himmel, zu welchen mehr als 1000 Besucher gleichzeit- ig erwartet werden, sowie von motorsportlichen Ver- anstaltungen	A
7.	Unfallauswertungen (Unfallschwerpunkte, Statistiken)	U
8.	Stadtbezirksbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnah- men (Geschwindigkeitszonen, verkehrsberuhigte Berei- che, verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche und Fußgän- gerzonen)	A
9.	Wesentliche Änderung der Verkehrsregelung (Vorfahrts- änderung, Änderung der Verkehrsführung)	A
10.	Festlegung, Änderung oder Auffassung von Taxistand- plätzen	A
11.	Einrichtung, Änderung und Abbau von Lichtsignalanla- gen	A
12.	Maßnahmen (Konzepte und bedeutende Planungen) des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall) mit Auswirkung auf den Stadtbezirk	U
13.	Rechtsverordnungen nach dem Bayerischen Natur- schutzgesetz (Ausweisung von Schutzgebieten; Zonen für Erholung und Freizeit)	A
14.	Baumbeseitigungen an Straßen und öffentl. Grünflä- chen, ausgenommen Maßnahmen zur Beseitigung un- mittelbar drohender Gefahren, bestandserhaltende Pflä- gemassnahmen und Baumbeseitigung bei genehmigten Baumaßnahmen	A
15.	Einteilung der Schulsprengel und deren Änderung	A
16.	Planung städtischer wie nichtstädtischer sozialer Infra- struktureinrichtungen (Tageseinrichtungen für Kleinkin- der, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Heime und Frei- zeitstätten)	A
17.	Flächennutzungsplan, Landschaftsplan	A
18.	Entscheidung im Vollzug der Baurechtsvorschriften, ein- schl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangs- weisen Beseitigung von Bauwerken, soweit sie in be- sonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher wirtschaftlicher, sozia- ler oder infrastruktureller Bedeutung für den Stadtbe- zirk sind.	U

19.	Bebauungspläne vor der Entwurfsgenehmigung	A
20.	Vorbereitende Untersuchungen für Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, § 141 BauGB	A
21.	Stadtteilbezogene gestaltungswirksame Maßnahmen bei öffentlichen Gebäuden und Bauwerken	A
22.	Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln, Denkmälern und Brunnen soweit sie nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen oder damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind	A
23.	Aufstellung von fest installierten Großwerbetafeln	A
24.	Tiefbauarbeiten nach Vergabe	U
25.	Hochbauprojekte der Stadt, deren Bedeutung auf einen Stadtbezirk begrenzt ist mit Baukosten von über 1 Mio. Euro im Einzelfall	U
26.	Baugenehmigungen bei Spielhallen und Gaststättenbetrieben (Neubau und Nutzungsänderung), wesentliche Kapazitätserweiterungen, Umwandlung der Betriebsart und Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von Festplätzen	U
27.	Neuanlage, Auflassung oder wesentliche Änderung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder sonstigen Freizeit- und Erholungsflächen	A
28.	Neuanlage, Auflassung oder wesentliche Änderung von Grünflächen	A
29.	Neuanlage, Auflassung oder wesentliche Änderung von Kleingartenanlagen/-nutzungen	A
30.	Planung für den Neubau und Ausbau (wesentliche Umgestaltung) von Straßen, Plätzen und Brücken, soweit nicht bereits in einem Bebauungsplan enthalten	A
31.	Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	A
32.	Straßenbenennungen und Straßenumbenennungen	A
33.	Genehmigung zur Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Grund (gewidmeten Flächen)	A
34.	Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung durch Neuaufnahme bzw. Herausnahme von Straßen oder eine Änderung der Reinigungshäufigkeit	A
35.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz	A
36.	Neuplanung von Omnibuslinien oder Änderung der Linienführung	A
37.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Omnibushaltestellen	A
38.	Aufstellung von Wetterschutzanlagen an Omnibushaltestellen	A
39.	Genehmigung von Sendemasten	U

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 14.04.2016 beschlossen, einen Teilbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 M „GVZ-Erweiterung“ durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“ sowie den Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz bzw. teilweise (°) die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2333°, 2342/3°, 2407, 2409/2, 2411/1, 2413, 2413/3, 2413/5, 2415/2°, 2415/23, 2415/24, 2415/31, 2418, 2422, 2422/2, 2422/3, 2423, 2439/2, 2439/4, 2439/7, 2440, 2441, 2444, 2444/1°, 2563/5, 2563/13, 2563/15, 2563/17, 2566, 2567, 2568, 2569, 2569/1, 2569/2, 2570, 2570/1, 2571, 2572, 2572/1, 2573, 2576, 2576/1, 2577/1, 2577/3, 2578/1, 2581/4, 2581/5, 2587/11, 2587/13, 2661°, 2661/3, 2661/6, 2662/1, 2662/2°, 2662/7, 2663, 2663/1, 2663/4, 2663/17, 2664, 2664/1 und 2664/5 der Gemarkung Ingolstadt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I liegt ca. 3 km Luftlinie nordwestlich des Stadtkerns und ca. 1,5 km südlich des AUDI – Werkes im Anschluss an die Halle T des bestehenden Güterverkehrszentrums. Im Westen schließt der südliche Teil des zukünftigen Landesgartenschau Geländes an.

Bisher setzt der seit dem 23.06.2010 rechtskräftige Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M „GVZ-Erweiterung“ (eingeschränkte) Gewerbegebiete, Mischgebiete und Gemeinbedarf fest. Mittlerweile wurde der nördliche Bereich, der die Bauflächen für die GVZ-Hallen R und S beinhaltet, bebaut. Durch die Errichtung der Halle T im direkten Anschluss an die Halle S wurde eine Änderung der Verkehrsflächen südlich davon notwendig.

Zudem entsprechen die Errichtung einer Schule (Swiss-International-School) im Bereich der ehemaligen Permoser- und Furtwänglerstraße, die Änderung der Verkehrsführung im Bereich der Stinnesstraße sowie der Umbau des Knotens an der Richard-Wagner-Straße nicht mehr den ursprünglichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Um diese Gegebenheiten zu berücksichtigen und gleichzeitig die planungsrechtliche Grundlage für teilweise konkrete Nutzungsvorstellungen für die verbleibenden Flächen zu schaffen, wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M geändert.

Aufgrund der Neuplanungen wird nördlich der Stinnesstraße die Art der baulichen Nutzung aus eingeschränktem Gewerbegebiet, Gemeinbedarf und Grünfläche lage- und flächenmäßig neu geordnet. Südlich der Stinnesstraße wird ein Kerngebiet festgesetzt. Zudem wird das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse, die Wandhöhe und die Geschossflächenzahl angepasst.

Es wird darauf hingewirkt, dass die Hochbauten bis zur Landesgartenschau 2020 bereits fertiggestellt sind, um größere Baumaßnahmen während der Durchführung der Landesgartenschau zu vermeiden.

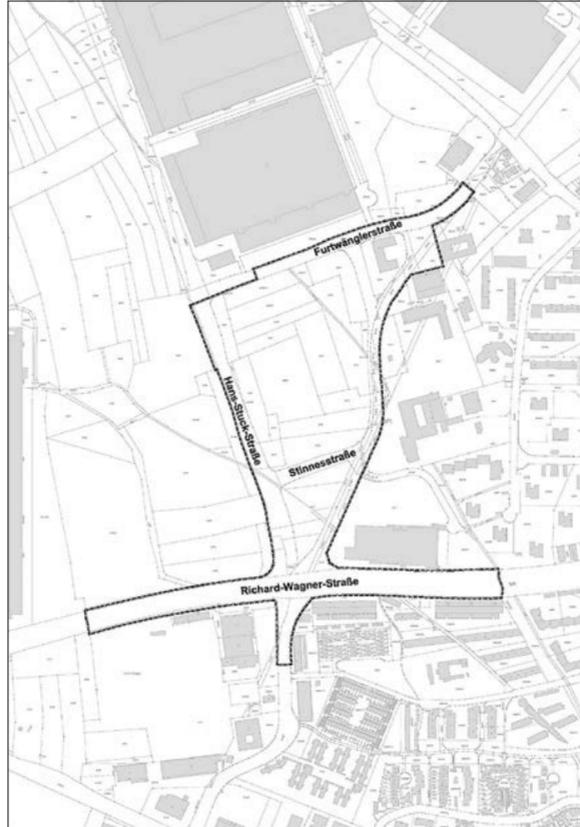
Der Flächennutzungsplan sieht bisher für den Bereich gewerbliche Bauflächen und Flächen für Gemeinbedarf vor. Aufgrund der Neuordnung der Flächen sowie der Ausweisung eines Teilbereichs als Kerngebiet wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

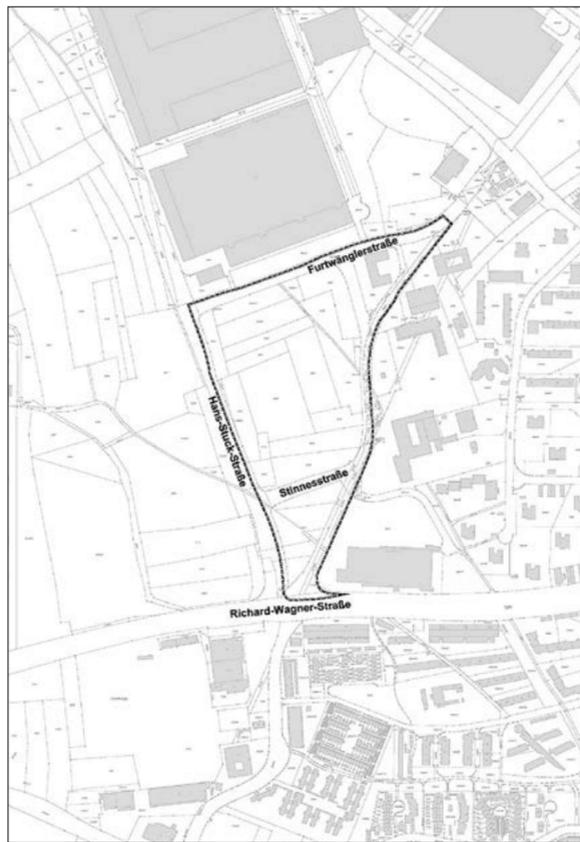
Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **29.04.2016 – 03.06.2016** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spi-

talstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

Vollzug der Wassergesetze; Fa. Audi AG (Werk Ingolstadt) Errichtung eines Regenrückhaltebeckens „N78“ und Augrabenumverlegung im Bereich „N60.3“; Grundwasserabsenkung mit Einleitung in den Augrabungen Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Im Werksbereich der Audi AG (Werk Ingolstadt) soll eine neue Produktionshalle „N60.3“ errichtet werden. In diesem Zuge wird ein neues Regenrückhaltebecken erstellt und der Augrabungen innerhalb des Gebäudebereiches umverlegt. Auf den Flur-Nrn. 3257, 3258 und 3259 der Gemarkung Ingolstadt wird deshalb eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Mit den Bauarbeiten, die sich über ca. 20 Wochen erstrecken werden, soll aller Voraussicht nach in der 19. KW begonnen werden. Das mit einer Pumprate von 12 l/s geförderte Grundwasser wird über entsprechende Absetzbehälter in den Augrabungen eingeleitet. Insgesamt werden rund 132.000 m³ abgeleitet.

Vorhabensträger ist die Fa. Audi AG, Ingolstadt.

Mit Antragsschreiben vom 07.04.2016 stellte die Fa. Audi AG bei der Unteren Wasserrechtsbehörde (Stadt Ingolstadt-Umweltamt) einen Antrag auf Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für dieses Bauvorhaben. Hierfür ist eine wasserrechtliche (beschränkte) Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 sowie der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Stadt Ingolstadt (Umweltamt) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

Änderung der Hausmüllabfuhr Feiertag Christi Himmelfahrt

Wegen des Feiertages Christi Himmelfahrt am Donnerstag 05.05.2016 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 18. KW um einen Tag nach hinten. Die Leerung der Müllbehälter findet also eine Tag später statt.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	06.05.2016
reguläre Freitagstouren	Samstag	07.05.2016

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	06.05.2016	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	06.05.2016	Restmüll und Papier
Unterhaunstadt	Samstag	07.05.2016	Restmüll und Papier
Seehof	Samstag	07.05.2016	Biomüll und Papier

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtteilen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fett**druck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im Einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	02.05. 17.05.	09.05. 23.05.	23.05. 20.06.
Mailing, Feldkirchen	Montag	09.05. 23.05.	02.05. 17.05.	09.05. 06.06.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	03.05. 18.05.	10.05. 24.05.	24.05. 21.06.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	10.05. 24.05.	03.05. 18.05.	18.05. 14.06.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	10.05. 24.05.	03.05. 18.05.	18.05. 14.06.
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	10.05. 24.05.	03.05. 18.05.	18.05. 14.06.
Gerolfing (restl. Gebiet)	Mittwoch	11.05. 25.05.	04.05. 19.05.	19.05. 15.06.
Etting	Mittwoch	04.05. 19.05.	11.05. 25.05.	04.05. 01.06.
Hagau	Donnerstag	06.05. 20.05.	28.04. 12.05.	28.04. 27.05.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	06.05. 20.05.	28.04. 12.05.	06.05. 02.06.
Unterhaunstadt	Freitag	07.05. 21.05.	29.04. 13.05.	07.05. 03.06.
Seehof	Freitag	29.04. 13.05.	07.05. 21.05.	07.05. 03.06.

Umbenennung einer Straße

Mit Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 15.07.2015 wurde die gewidmete „Bruhnstraße“ in „Ferdinand-Braun-Straße“ umbenannt.

Die Umbenennung wird am 01.07.2016 wirksam.

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbauamt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Apian Gymnasium, Einbau Außenbeschattung inkl. Steuerung Nr. 65-035-2016

Einreichungstermin: 19.05.2016 um 11:00 Uhr Ausführungsort: Ingolstadt
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Sezayi Arslan u. Hülya
Sigl Moritz u. Theresia

Urkundennummer
3165475934
3162295004